



VERBAND DER SPORTVEREINE SÜDTIROLS

I-39100 Bozen
Brennerstr. 9
Tel.+39 0471 974 378
Fax.+39 0471 979 373
www.vss.bz.it - info@vss.bz.it

Steuernummer 80022790218
Landesgericht BZ Nr. 8759/444 R.P.G.
Volontariatsorganisation Dekret LH Nr. 5/1.1.

An die
Präsidenten und Sektionsleiter
im Verband der Sportvereine Südtirols



Rundschreiben zur sportmedizinischen Untersuchung

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,
liebe Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter!

Nachdem in letzter Zeit gehäuft Fragen zur sportmedizinischen Visite an die VSS-Geschäftsstelle gerichtet wurden, nehmen wir in diesem Rundschreiben dazu Stellung. Mit Inkrafttreten des sog. Balduzzi-Dekrets, das unter anderem eine Defibrillatoren-Pflicht für Vereine vorsieht, gab es einige Unruhe, weil darin auch Änderungen bei den sportmedizinischen Untersuchungen verbunden waren. Diese **Änderungen** wurden mit dem sogenannten Decreto del Fare Nr. 69 vom 9. August (Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale vom 20.08.2013) aber **wieder aufgehoben**.

Damit bleibt im Bereich der sportmedizinischen Untersuchungen alles so, wie es auch schon in den Jahren zuvor war. Dies bedeutet, dass Sportler ab einem vom jeweiligen Fachsportverband festgelegten Alter eine gesetzlich verpflichtende **sportärztliche Visite** absolvieren müssen, sofern sie eine Sportart wettkampfmäßig (Meisterschaften, Turniere, etc.) betreiben. Jene unterhalb der festgelegten Altersgrenze müssen wie bisher die sogenannte **Tauglichkeitsuntersuchung** beim Kinder- oder Vertrauensarzt durchführen.

Sportärztliche Visite – zwei Typen

Grundsätzlich wird zwischen zwei Typen von Sportvisiten unterschieden, jene für Sportarten mit **hoher Herz-Kreislauf-Belastung (Typ B)** und jene mit **geringer Herz-Kreislauf-Belastung (Typ A)**. Zu letzterer Kategorie gehören beispielsweise Schach, Fischen, Motorsportarten aber auch Golf und Sportschießen.

Die Untersuchung des **Typs A** umfasst eine ärztliche Visite, den Urinbefund und ein Ruhe-EKG. Nur zehn Prozent der sportärztlichen Visiten in Südtirol betreffen diesen Typus.

Bei den Untersuchungen des **Typs B** kommen noch ein Belastungs-EKG, eine Spirometrie (Lungenfunktionsprobe) sowie immer häufiger auch ein Ergometertest auf dem Fahrrad hinzu. Dazu gibt es je nach Sportart spezifische Untersuchungen wie z.B. einen Hörtest beim Schießsport.

Wer darf die sportmedizinische Visite durchführen?

Die sportärztliche Visite in Südtirol darf ausschließlich von Sportärzten, die im nationalen Register eingetragen sind, durchgeführt werden. Außerdem dürfen diese Visiten nur in den von der Provinz

Südtirol akkreditierten Strukturen durchgeführt werden. Konkret bedeutet dies, dass die sportärztlichen Visiten nur im öffentlichen Dienst – Sportmedizin Bozen, Brixen, Bruneck und bis Ende Dezember bei Dr. Regele in Meran (siehe unten) – durchgeführt werden dürfen. Die Provinz Südtirol hat bislang keine privaten Sportärzte, bzw. Strukturen akkreditiert. Das bedeutet, dass Visiten und Zeugnisse, die von privaten Sportärzten in Südtirol durchgeführt und ausgestellt werden, ungültig sind. Auch Sportärzte, die in das nationale Register eingetragen sind und außerhalb der Provinz Bozen tätig sind, dürfen in Südtirol keine sportmedizinische Untersuchung durchführen. Wohl aber können die Sportler selbst die Untersuchung in einer anderen italienischen Provinz durchführen lassen.

Tauglichkeitsbescheinigung

Sportler, welche die vom Fachsportverband vorgeschriebene Altersgrenze (z.B. 12 Jahre für Fußballer) noch nicht erreicht haben und somit laut Fachsportverband die Sportart nicht wettkampfmäßig ausüben, müssen eine sogenannte Tauglichkeitsbescheinigung vorweisen. Diese kann entweder vom Kinderarzt oder vom jeweiligen Vertrauensarzt durchgeführt werden. Untersuchungen beim Kinderarzt (sofern es sich nicht um einen Privatarzt handelt) werden **kostenlos** durchgeführt.

Eine Liste mit den unteren Altersgrenzen, die von den Fachsportverbänden festgelegt und auch vom VSS berücksichtigt werden, finden Sie im Anhang und online auf www.vss.bz.it weiter unter Downloads → Sport und Gesundheit.

Ausnahmen gelten z.B. für die Teilnahme an Schnupperkursen, oder an Veranstaltungen mit Freizeit- und Erholungscharakter. Hier sieht das Landesgesetz vom 13. Jänner 1992, Nr. 1, Art. 21, Abs. 1/bis folgendes vor: „Für die Ausübung von motorischen Tätigkeiten mit Freizeit- und Erholungscharakter ist keinerlei ärztliche Bescheinigung erforderlich.“ Den Freizeit- und Erholungscharakter verliert eine Veranstaltung, wenn in deren Rahmen Wettkämpfe (z.B. Abschlussrennen beim Skikurs) stattfinden – in diesem Fall wird wiederum eine sogenannte Tauglichkeitsbescheinigung benötigt.

Änderungen im Burggrafenamt und Vinschgau

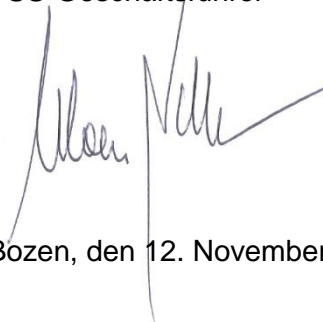
Ab 01.01.2014 werden die sportmedizinischen Untersuchungen für alle Wettkampfsportler des Gesundheitsbezirks Meran vom Dienst für Sportmedizin des Gesundheitsbezirkes Bozen übernommen. Die Konvention zwischen Land und Dr. Max Regele wird nicht mehr verlängert.

Die Fachärzte von Bozen werden die sportärztlichen Untersuchungen sowohl im Krankenhaus Meran (Ambulatorien der Funktionsproben Medizin und Kardiologie) als auch im Krankenhaus Schlanders (Poli-Ambulatorien) durchführen. Die Vormerkung erfolgt über das Sekretariat des Dienstes für Sportmedizin in Bozen.

Beste Grüße und Wünsche

Klaus von Dellemann

VSS-Geschäftsführer



Bozen, den 12. November 2013